

## **Informationen zu Schullaufbahnfragen in der Jahrgangsstufe 10**

Sehr geehrte Eltern,

das Bestehen der Jahrgangsstufe 10 beinhaltet den Mittleren Schulabschluss. Zeigt sich, dass die momentanen Leistungen das Bestehen des Abiturs fraglich erscheinen lassen, ist das vordringliche Ziel das Erreichen dieses Mittleren Schulabschlusses. Die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das besagt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen.

Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf. Für Fragen der Schularteignung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten und allgemeinen Problemsituationen steht Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Ursula Herrmann zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen der Schullaufbahn wenden Sie sich an unsere Beratungslehrerin Frau Jennert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen die Schul-Email.

### **Vorrückungsbestimmungen (§ 30, GSO)**

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Oberstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport.

### **Notenausgleich (§ 32, GSO)**

Schülern der Jahrgangsstufe 10, die wegen Note 5 in zwei Vorrückungsfächern oder Note 6 in einem Vorrückungsfach das Klassenziel nicht erreichen und keine weitere Note 5 oder 6 aufweisen, kann von der Lehrerkonferenz Notenausgleich gewährt werden, wenn sie in einem Vorrückungsfach Note 1 oder in 2 Vorrückungsfächern Note 2 aufweisen. Dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden. Oder sie haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

### **Wiederholen (Art. 53, BayEUG)**

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden.

### **Freiwilliger Rücktritt (§37 GSO, § 36 Abs. 3 GSO)**

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die neunte Jahrgangsstufe zurücktreten bzw. am Jahresende beantragen die 10. Jahrgangsstufe ein zweites Mal zu absolvieren. Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen der Jahrgangsstufe fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch die Coronapandemie, widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

### **Wechsel an die RS**

Ein Wiederholen der Jahrgangsstufe 10 an der Realschule kann generell aufgrund der unterschiedlichen Lehrplaninhalte nicht empfohlen werden.

### **Wechsel an den M-Zweig der Mittelschule oder an die Wirtschaftsschule**

Ein alternativer Bildungsweg zum mittleren Schulabschluss ist der M-Zweig der Mittelschule. Dieser bietet den Vorteil des Klassenlehrersystems der Mittelschule. Er ist vor allem bei einem Wechsel in die 10. Jahrgangsstufe empfehlenswert. Bei den Vorrückungsbestimmungen sind die Fächer der Mittelschule maßgeblich.

Die Vorrückungserlaubnis in die 10. Jahrgangsstufe berechtigt zum Eintritt in die zweistufige Wirtschaftsschule, die zu einem mittleren Schulabschluss führt.

### **Besondere Prüfung (§ 67 GSO-G8)**

Die Besondere Prüfung ist eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, die zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses führt. Sie findet am Ende der Sommerferien statt. An ihr können Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe teilnehmen, die die Klasse nicht bestanden haben mit Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, dabei darf in keinem weiteren Fach eine schlechtere Note als 4 erteilt worden sein. Die Prüfung ist bestanden bei einem Schnitt von 4,0, wobei maximal einmal die Note 5 erzielt werden darf. Mit einer Note 6 ist man durchgefallen. Das Bestehen der Prüfung berechtigt nicht zum Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums. Für den Wechsel an die FOS benötigt man einen Schnitt von mindestens 3,33. (Weitere Informationen s. Infoblatt zur Besonderen Prüfung)

### **Wechsel an die FOS**

Die Fachoberschule führt nach zwei Jahren zur allgemeinen Fachhochschulreife, die zu einem Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften berechtigt. Sie wird in Unterschleißheim in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Sozialwesen und Gestaltung angeboten und beinhaltet ein etwa halbjährliches Fachpraktikum. Über die FOS 13 besteht die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Der Anmeldezeitraum ist stets in der ersten Märzhälfte (26.2.- 08.03.2024). Voraussetzung für eine endgültige Aufnahme ist das Bestehen der 10. Klasse am Gymnasium oder der Besonderen Prüfung (s. o.). Für die FOS Gestaltung muss zusätzlich im März (13.03.2024) eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

Die FOS ist ein alternativer Bildungsweg für alle Schülerinnen und Schüler, die in den vergangenen Schuljahren durch die gymnasialen Ansprüche an ihre Grenzen gestoßen sind. Können Problemfächer nicht abgelegt werden, droht ein Unterschreiten der Punktehürden und damit ein Nichtbestehen des Abiturs. Weitere Informationen zur FOS entnehmen Sie bitte dem gesonderten Informationsblatt zur FOS.